

**Auszug aus (Quelle):**

BWGZ 2015, Heft 22, Winterdienst 2015, Gemeindetag Baden-Württemberg, beck-online.de

**2. Keine Räum- und Streupflicht der Gemeinde vor 6:30 Uhr (LG Karlsruhe)****Leitsätze (nichtamtlich)**

1. **Straßen sind danach nur für den normalen Tagesverkehr zu sichern.**
2. **Morgens müssen die Streuarbeiten allerdings so rechtzeitig einsetzen, dass der vor dem allgemeinen Tagesverkehr liegende Hauptberufsverkehr geschützt wird. Das bedeutet, dass an Werktagen im Allgemeinen nicht vor 7 Uhr geräumt sein muss und diese Streupflicht je nach örtlichen Verhältnissen zwischen 20 und 22 Uhr endet.**

LG Karlsruhe, Urteil vom 02.10.2014 – 2 O 89/14

**Aus den Gründen**

Eine Haftung der beklagten Stadt aus § BGB § 839 Abs. BGB § 839 Absatz 1 S. 1 BGB i.V. mit Art. GG Artikel 34 S. 1 GG scheidet mangels Vorliegen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung aus.

Zwar hat die Kammer aufgrund der Angaben der informatorisch angehörten Klägerin, die im Einklang stehen zu den Angaben der Zeugin K., die im Zivilverfahren vor dem Amtsgericht Pforzheim – AGPFORZHEIM Aktenzeichen 7 C 204/12 – hierzu vernommen worden war, die Überzeugung gewonnen, dass die Klägerin in der Tat am 12.02.2010 gegen 6:20 Uhr an der von ihr beschriebenen Stelle ausgerutscht ist. Auch hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass sich die Klägerin dabei die von ihr beschriebenen Verletzungen am rechten Sprunggelenk zugezogen hat (vgl. dazu den Bericht des Klinikums Pforzheim vom 26.02.2010, Anl. K 6). Jedoch hat die beklagte Stadt ihre Verkehrssicherungspflichten nicht verletzt, da sie am Unfallort zur Unfallzeit nicht – jedenfalls noch nicht – verpflichtet war, Räum- und Streumaßnahmen vorzunehmen.

**Grundsatz der Räum- und Streupflicht**

Gemäß § 41 StrG BW obliegt es der beklagten Stadt als Trägerin der Straßenbaulast im Rahmen des Zumutbaren als Amtspflicht (§ 59 StrG), Straßen und Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Durchfahrtsstraßen bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Diese öffentlichrechtlich ausgestaltete Pflicht entspricht inhaltlich der Räum- und Streupflicht, wie sie auch aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht abgeleitet wird.

Aus § 41 StrG BW folgt jedoch nicht die allgemeine Pflicht, alle öffentlichen Straßen und Wege zu jeder Zeit geräumt und gestreut zu halten. Dies ist wegen der begrenzten finanziellen Möglichkeiten der streupflichtigen Körperschaften praktisch gar nicht möglich. Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs.

**Bedeutende Zeiträume**

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind innerhalb geschlossener Ortschaften die Fahrbahnen der Straßen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Glätte zu bestreuen (vgl. nur BGHZ 112, BGHZ Band 112 Seite 74, BGHZ Band 112

Seite 76). Es ist obergerichtlich überdies seit langem anerkannt, dass die Streupflicht in den Morgenstunden erst mit dem Beginn des Haupt- oder Berufsverkehrs einsetzt (BGH, VersR 1985, VERSR Jahr 1985 Seite 289; BGHZ 40, BGHZ Band 40 Seite 379). Straßen sind danach nur für den normalen Tagesverkehr zu sichern. Morgens müssen die Streuarbeiten allerdings so rechtzeitig einsetzen, dass der vor dem allgemeinen Tagesverkehr liegende Hauptberufsverkehr geschützt wird. Das bedeutet, dass an Werktagen im Allgemeinen nicht vor 7 Uhr geräumt sein muss und diese Streupflicht je nach örtlichen Verhältnissen zwischen 20 und 22 Uhr endet (BGH, VersR 1985, VERSR Jahr 1985 Seite 271; BGH, VersR 1984, VERSR Jahr 1984 Seite 890).

Besteht wie hier eine städtische oder gemeindliche Satzung, so liegt es nahe, auf diese abzustellen. Nach § 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Pforzheim über die Verpflichtung zum Schneeräumen und Bestreuen müssen Gehflächen werktags bis 6:30 Uhr geräumt und gestreut sein. D.h. selbst wenn man bei fehlendem Gehsteig hierunter den Randbereich einer Straße verstehen wollte, stürzte die Klägerin auch noch vor Beginn dieser Räum- und Streupflicht. Dass sich der Unfall der Klägerin nur zehn Minuten vorher ereignet hat, kann nicht dazu führen, eine Pflichtverletzung auch außerhalb des geltenden zeitlichen Rahmens zu bejahen. Ist der Eintritt von Rechtsfolgen an bestimmte Termine oder Fristen geknüpft, so gebietet es die Rechtssicherheit, die hierdurch gezogenen Grenzen auch dann zu beachten, wenn sie im Einzelfall nur geringfügig überschritten werden. Das versteht sich für gesetzliche Fristen und Termine von selbst, gilt aber entsprechend für zeitliche Grenzen, die im Interesse der Rechtssicherheit gezogen werden.

Danach scheidet ein Verstoß gegen die Räum- und Streupflicht unabhängig davon aus, ob im Streitfall überhaupt von einer verkehrswichtigen Straße ausgegangen werden kann.

**Kein vorbeugendes Streuen**

Soweit die Klägerin unter Verweis auf Entscheidungen des Oberlandesgericht Hamm und des OLG Frankfurt im Streitfall eine Verpflichtung der beklagten Stadt zum Ergreifen vorbeugender Streumaßnahmen sieht, kann dem nicht gefolgt werden.

Zutreffend ist allerdings, dass die Rechtsprechung im Allgemeinen dem Verkehrssicherungspflichtigen aufbürdet, vorbeugend tätig zu werden, wenn absehbar ist, dass zu einem Zeitpunkt, in dem keine Räum- und Streupflicht besteht, eine allgemeine Glätte droht. Allgemein anerkannt ist dies insbesondere in den Fällen, in denen aufgrund Niederschlags am Abend mit einer überfrierenden Nässe in der Nacht gerechnet werden muss. Im Streitfall hätte jedoch ein Räumen und Streuen am Vortrag eine Glättebildung wegen des durchgängigen Schneefalls nicht verhindern können. Anders als in den Fällen der überfrierenden Nässe ist die durch Schneefall verursachte Glätte auch nicht konkret vorhersehbar und im Übrigen bei Dauer-schneefall auch nicht vermeidbar.

**Fahrbahn ohne besonderen Verkehr**

Darüber hinaus sind solche vorbeugenden Maßnahmen ohnehin nur an besonderen Gefahrenstellen zumutbar (vgl. dazu nur OLG Hamm, NZV 2006, NZV Jahr 2006 Seite 587). Aus diesem Grund scheidet auch eine Räum- und Streupflicht im Hinblick auf § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Pforzheim aus, wonach Straßen, bei denen auch außerhalb der Räum- und Streuzeiten mit erheblichem Verkehr gerechnet werden muss, auch über die in § 7 Abs. 1 genannten Zeiten hinaus

**Auszug aus (Quelle):**

BWGZ 2015, Heft 22, Winterdienst 2015, Gemeindetag Baden-Württemberg, beck-online.de

geräumt und gestreut werden müssen. Insoweit ergibt sich bereits aus der Übersicht aus dem Verfahren AG Pforzheim – AGPFORZHEIM Aktenzeichen 7 C 204/12 –, dass sich die Unfallstelle im äußeren Stadtrandbereich befindet. Die Klägerin hat im Rahmen ihrer informativischen Anhörung selbst eingeräumt, dass es sich um ein Industriegebiet handelt. Zwar ist dort ohne Zweifel aufgrund der dort befindlichen Haltestelle mit Fußgängern zu rechnen. Der Fußgängerverkehr beschränkt sich jedoch ausschließlich auf die Mitarbeiter der dort ansässigen Firmen bzw. deren Kunden. Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen wie im Innenstadtbereich oder auf zentralen Zufahrtsstraßen muss die beklagte Stadt hier nicht rechnen.

Zur Überzeugung des Gerichts fehlt es danach jedenfalls für den hier streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt auch an der erforderlichen Verkehrswesentlichkeit, mithin der Zumutbarkeit noch vor 6:30 Uhr Räum- und Streumaßnahmen zu ergreifen, so dass sich für einen Fußgänger, der außerhalb der üblichen Räum- und Streuzeiten dort durch Glätte zu Fall kommt, lediglich das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht. Eine Haftung des Versicherungspflichtigen scheidet somit aus.

Danach kann letztlich auch offen bleiben, ob die beklagte Stadt überhaupt auf fremdem Grundeigentum verkehrssicherungspflichtig ist. Dafür, dass der Bereich jedoch dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden ist, spricht der von der Stadt ermöglichte Zugang zur Bahnhaltestelle sowie die von der Stadt zur Verfügung gestellte Straßenbeleuchtung (vgl. Lichtbilder, Anl. K 22 im Verfahren AG Pforzheim – AGPFORZHEIM Aktenzeichen 7 C 204/12). Im Übrigen ist der Bereich offenkundig auch für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben.

Scheidet nach alledem eine Haftung der beklagten Stadt mangels Vorliegen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung bereits dem Grund nach aus, kann offen bleiben, ob die von der Klägerin geltend machen Schadenspositionen der Höhe nach gerechtfertigt wären.

**3. Räum- und Streupflichten an Parkplätzen (OLG Stuttgart)****Leitsätze (nichtamtlich)**

- 1. Bei den Parkplätzen erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht in gleicher Weise wie bei den Fahrbahnen nicht nur auf die Beschaffenheit der Verkehrseinrichtung selbst, sondern ganz allgemein auf die Abwehr derjenigen Gefahren, die den Verkehrsteilnehmern aus ihrer Benutzung drohen. Sie umfasst dabei, wie die gesamte Fahrbahn, auch den gesamten Parkplatz bis zu der Stelle, die dem Verkehrsteilnehmer als Grenze äußerlich erkennbar ist.**
- 2. Die Anforderungen an den Verkehrssicherungspflichtigen dürfen nicht übertrieben werden, aber er muss immerhin diejenigen Sicherungen treffen, die nach objektiven Maßstäben erforderlich und zumutbar sind; seiner Pflicht ist genügt, wenn den Gefahren vorbeugend Rechnung getragen wird, die bei der Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind.**
- 3. Fußgänger, die einen Parkplatz überqueren, müssen ein gesteigertes Maß an Achtsamkeit an den Tag legen. Das gilt insbesondere bei Schneefall, weil durch eine Schneedecke Unebenheiten des Bodens oder darauf liegende Gegenstände verborgen werden können.**

OLG Stuttgart, Beschluss vom 14.10.2014 – 4 W 62/14

LG Hechingen, Beschluss vom 30.06.2014 – 1 O 57/14

**Aus den Gründen**

Das Landgericht hat mit Recht angenommen, dass die beabsichtigte Schadensersatzklage keine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne von § ZPO § 114 Abs. ZPO § 114 Absatz 1 Satz 1 ZPO hat. Ein Amtshaftungsanspruch aus § BGB § 839 Abs. BGB § 839 Absatz 1 BGB i.V. mit Art. GG Artikel 34 GG ist bereits nach dem Vorbringen der Antragstellerin nicht begründet. Danach ist eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch die Beklagte nicht anzunehmen. Die Beschwerde rechtfertigte keine andere Beurteilung.

Der Antragsgegnerin kann wegen des nicht vollständig angezeigten Schachtdeckels, an dem die Antragstellerin mit dem Fuß hängen geblieben ist, nicht die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht angelastet werden.

Die mit dem Bau und der Unterhaltung sowie der Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Pflichten obliegen gemäß § BWSTRG § 59 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG BW) allerdings den Organen und Bediensteten der damit befassten Körperschaften und Behörden als Amtspflichtigen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Die Verkehrssicherungspflicht für die öffentlichen Straßen beruht auf dem Tatbestand, dass von den Straßen durch die Zulassung des öffentlichen Verkehrs Gefahren für Dritte ausgehen. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die Verkehrsteilnehmer vor den von den Straßen ausgehenden Gefahren zu schützen und dem-

**Auszug aus (Quelle):**

BWGZ 2015, Heft 22, Winterdienst 2015, Gemeindetag Baden-Württemberg, beck-online.de

entsprechend dafür zu sorgen, dass sich die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand befinden (vgl. BGHZ 108, BGHZ Band 108 Seite 273, juris Rn, 10).

Damit ist nicht gemeint, dass die Straßen praktisch völlig gefahrlos sein müssen. Das ist mit zumutbaren Mitteln nicht zu erreichen und kann von dem Verkehrssicherungspflichtigen nicht verlangt werden. Grundsätzlich muss der Straßenbenutzer sich vielmehr den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet. Der Verkehrssicherungspflichtige muss in geeigneter und in objektiv zumutbarer Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht erkennbar sind und auf die er sich nicht einzurichten vermag. Ob danach eine Straße „in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand“ ist, entscheidet sich im Einzelnen nach der allgemeinen Verkehrsauffassung. Art und Häufigkeit der Benutzung des Verkehrsweges und seine Bedeutung sind dabei zu berücksichtigen (vgl. BGHZ 108, BGHZ Band 108 Seite 273, juris Rn, 11; BGH, VersR2012, VERSR Jahr 2012 Seite 1434 Rn. VERSR Seite 1434 Randnummer 11; OLG Stuttgart, Urteil vom 10.07.2013 – OLGSTUTT GART Aktenzeichen 4U2613 4 U 26/13, juris Rn. 81 f.).

**Verkehrssicherungspflicht bei Parkplätzen**

Bei den Parkplätzen erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht in gleicher Weise wie bei den Fahrbahnen nicht nur auf die Beschaffenheit der Verkehrseinrichtung selbst, sondern ganz allgemein auf die Abwehr derjenigen Gefahren, die den Verkehrsteilnehmern aus ihrer Benutzung drohen. Sie umfasst dabei, wie die gesamte Fahrbahn, auch den gesamten Parkplatz bis zu der Stelle, die dem Verkehrsteilnehmer als Grenze äußerlich erkennbar ist. Der Verkehrssicherungspflichtige ist gehalten, in geeigneter und zumutbarer Weise diejenigen Gefahren auszuräumen, die der Zustand oder die konkrete Besonderheit des Parkplatzes bei seiner Benutzung für den Verkehrsteilnehmer in sich bergen, die dieser nicht ohne weiteres erkennen kann und auf die er sich nicht ohne weiteres einzustellen und einzurichten vermag (vgl. BGH, VersR 1966, VERSR Jahr 1966 Seite 562, juris Rn. 26; Beschluss vom 27.04.1989 – BGH Aktenzeichen IIIZR19388 III ZR 193/88, juris Rn, 5; OLG Jena, OLGR 2006, OLGR Jahr 2006 Seite 345, OLGR Jahr 2006 Seite 346; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2009, NJW-RR Jahr 2009 Seite 97, NJW-RR Jahr 2009 Seite 98; Palandt/Sprau, BGB, 73. Aufl., § 823 Rn. 221; s. auch zur Streupflicht BGH, NJW 1966, NJW Jahr 1966 Seite 202, NJW Jahr 1966 Seite 203).

Auch für den Schutz von Fußgängern ist zu sorgen, weil diese als Fahrzeuginsassen den Parkplatz benutzen müssen. Die Anforderungen an den Verkehrssicherungspflichtigen dürfen nicht übertrieben werden, aber er muss immerhin diejenigen Sicherungen treffen, die nach objektiven Maßstäben erforderlich und zumutbar sind; seiner Pflicht ist genügt, wenn den Gefahren vorbeugend Rechnung getragen wird, die bei der Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind (vgl. BGH, VersR 1968, VERSR Jahr 1968 Seite 399, juris Rn, 17 f.). In diesem Zusammenhang ist die Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht für Gehwege zu beachten, wonach die Verkehrssicherungspflicht nicht eingreift, wenn der Benutzer eines Gehwegs einer vorhandenen und gut erkennbaren Gefahrenstelle unproblematisch

auszuweichen vermag (vgl. BGH, VersR 2012, VERSR Jahr 2012 Seite 1434 Rn. VERSR Seite 1434 Randnummer 11. b)

Nach diesen Grundsätzen ist der Antragsgegnerin im Streitfall nicht deshalb eine Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht vorzuwerfen, weil sich auf dem Parkplatz der damals nicht vollständig angeeteerte Schachtdeckel befand. Auch wenn man mit der sofortigen Beschwerde annimmt, dass dieser 8 cm oder sogar 10 cm über die Parkplatzebene hinausragte, ist keine Verkehrssicherungspflichtverletzung gegeben. Der Schachtdeckel, dessen Größe die Antragstellerin selbst mit 78 cm mal 78 cm angibt, war für Fußgänger deutlich erkennbar. Der Verkehrssicherungspflichtige kann dabei annehmen, dass Fußgänger, die einen Parkplatz überqueren, ein gesteigertes Maß an Achtsamkeit an den Tag legen, auf die vor ihnen liegende Gehstrecke schauen und so Niveauunterschiede, mit denen auf einem Parkplatz zu rechnen ist, umgehen oder sonstwie bewältigen. Dass der Schachtdeckel nicht vollständig angeeteert war, rechtfertigt keine andere Bewertung. Dass die Antragsgegnerin ihn zwischenzeitlich angeeteert hat, lässt nicht den Schluss zu, dass eine entsprechende Verkehrssicherungspflicht ihrerseits bestand.

Der Antragsgegnerin fällt auch nicht deshalb eine Verkehrssicherungspflichtverletzung zu, weil es vor dem Unfall 12 cm hoch geschneit hatte und der Unfallort nicht von Schnee geräumt war.

Ein öffentlicher Parkplatz ist zwar in erster Linie für Kraftfahrzeuge bestimmt. Er muss aber von den Fahrzeuginsassen stets zu Fuß benutzt werden, wenn sie die Wagen verlassen oder wieder zu ihnen gelangen wollen. Deshalb darf ein derartiger Parkplatz für die Streupflicht nicht einfach wie eine Fahrbahn behandelt werden. Eine für alle Parkflächen gleichmäßig geltende Regel lässt sich dabei jedoch nicht aufstellen. Auszugehen ist davon, dass die Streupflicht als Teil der Verkehrssicherungspflicht nur wirkliche Gefahren beseitigen, nicht aber bloßen Unbequemlichkeiten vorbeugen soll. Wenn beispielsweise ein Kraftfahrer bei Winterglätte seinen Wagen auf einer Straße am Bürgersteig zum Parken abstellt und mit wenigen Schritten den bestreuten Bürgersteig oder andere sichere Straßenteile erreichen kann, besteht keine Streupflicht auf dem zum Parken benutzten Straßenraum, zumal die Wageninsassen am Wagen Halt finden (vgl. BGH, NJW 1966, NJW Jahr 1966 Seite 202, NJW Jahr 1966 Seite 203; BGH, Beschluss vom 21.05.1982 – BGH Aktenzeichen IIIZR16581 III ZR 165/81, juris Rn. 1; OLG Celle, NJW-RR 1989, NJW-RR Jahr 1989 Seite 1419 f.; OLG Koblenz, NJW 2012, NJW Jahr 2012 Seite 1667 f.; Palandt/Sprau, BGB, 73. Aufl., § 823 Rn. 226).

Auf öffentlichen Parkplätzen müssen die von den Kraftfahrzeugen befahrenen Teile zum Schutze der ausgestiegenen Fahrzeuginsassen demnach bestreut werden, wenn die Wagenbenutzer diese Teile – nicht nur mit wenigen Schritten – betreten müssen und es sich um einen belebten Parkplatz handelt. Belebt ist ein Parkplatz in diesem Sinne nicht nur dann, wenn er eine große Ausdehnung und großes Fassungsvermögen hat, sondern auch dann, wenn ein kleinerer Parkplatz einen schnellen Fahrzeugwechsel aufweist (vgl. BGH, NJW 1966, NJW Jahr 1966 Seite 202, NJW Jahr 1966 Seite 203; BGH, Beschluss vom 21.05.1982 – BGH Aktenzeichen IIIZR16581 III ZR 165/81, juris Rn. 1; OLG Düsseldorf, OLGR 1993, OLGR Jahr 1993 Seite 68 f.; OLG Celle, NJW-RR 1989, NJW-RR Jahr 1989 Seite 1419 f.; OLG Koblenz, NJW 2012, NJW Jahr 2012 Seite 1667 f.;

**Auszug aus (Quelle):**

BWGZ 2015, Heft 22, Winterdienst 2015, Gemeindetag Baden-Württemberg, beck-online.de

MDR 2013, MDR Jahr 2013 Seite 282; Palandt/Sprau, a. a. O.).

Danach bestand im Streitfall jedenfalls im Bereich des Schachtdeckels keine Räum- und Streupflicht der Antragstellerin. Denn der Schachtdeckel befindet sich auf der Parkfläche des Parkplatzes und liegt nach den Angaben der Antragstellerin nur 3 m vom Gehweg entfernt (vgl. die der sofortigen Beschwerde beigefügte Zeichnung der Antragstellerin). Bei dieser Entfernung können Fahrzeuginsassen mit wenigen Schritten den Gehweg erreichen.

**Belebtheit des Parkplatzes**

Außerdem ist, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, eine Räum- und Streupflicht auch deshalb abzulehnen, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Parkplatz belebt ist. Die Antragstellerin hat auf die Frage des Landgerichts nach der Belebtheit lediglich mitgeteilt, dass es – wie bei jedem Parkplatz – täglich immer wieder verschieden sei, wie die Belebtheit ausfalle. Darüber hinaus hat das Landgericht mit Recht darauf abgestellt, dass sich der Unfall um 10:15 Uhr und damit zu einer Uhrzeit ereignet habe, als sich ein regelmäßiger Arbeitsbetrieb bereits eingestellt habe. Dagegen bringt die Beschwerde keine durchgreifenden Einwände vor. Damit, dass sich um 10:15 Uhr bereits ein regelmäßiger Arbeitsbetrieb eingestellt habe, hat das Landgericht in nicht zu beanstandender Weise darauf abgestellt, dass sich Arbeitnehmer zu dieser Uhrzeit in der Regel schon an ihrem Arbeitsplatz befinden. Aus der Behauptung der Beschwerde, der Parkplatz sei schlichtweg „normal“ besucht gewesen, ist keine Belebtheit abzuleiten, zumal das Landgericht unbeanstandet festgestellt hat, dass der Parkplatz weder in einer Geschäftsstraße noch bei einem Einkaufszentrum liegt. Gegen die Belebtheit des Parkplatzes spricht im Übrigen auch der weitere Beschwerdevortrag, dass die Antragstellerin die erste Person gewesen sei, die über den Parkplatz gelaufen sei, es habe keine Spuren anderer Person gegeben.

Eine andere Beurteilung folgt entgegen der Auffassung der Beschwerde auch nicht aus dem Zusammenkommen von Deckelhöhe und Nichträumen. Auch die Deckelhöhe des Schachtdeckels von 8 cm bis 10 cm führte nicht zu einer Räum- und Streupflicht der Beklagten in diesem Bereich. Denn Fußgänger, die einen Parkplatz überqueren, müssen ein gesteigertes Maß an Aufmerksamkeit an den Tag legen. Das gilt insbesondere bei Schneefall, weil durch eine Schneedecke Unebenheiten des Bodens oder darauf liegende Gegenstände verborgen werden können. Nur ergänzend ist anzumerken, dass der Niveauunterschied durch einen 8 cm bis 10 cm hohen Schachtdeckel regelmäßig auch bei einer 12 cm hohen Schneedecke zu erkennen sein dürfte.

**4. Räum- und Streupflicht an belebten und unentbehrlichen Fußgängerüberwegen (OLG Karlsruhe)****Leitsätze (nichtamtlich)**

1. **Nach der gefestigten und vom Landgericht zutreffend wiedergegebenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sind im Bereich innerhalb geschlossener Ortschaften die Fahrbahnen der Straßen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Glätte zu bestreuen.**
2. **Für Fußgänger müssen die Gehwege sowie die belebten, über die Fahrbahn führenden unentbehrlichen Fußgängerüberwege bestreut werden.**
3. **Gesteigerte Anforderungen an die Sicherungspflicht sind dabei an Örtlichkeiten wie Bahnhöfe – insbesondere Omnibusbahnhöfe – und Haltestellen zu stellen, bei denen regelmäßig oder zu bestimmten Zeiten starker Fußgängerverkehr herrscht.**

OLG Karlsruhe, *Beschluss* vom 10.02.2015 – 7 U 216/14  
LG Baden-Baden, *Urteil* vom 30.09.2014 – 3 O 142/11

**Aus den Gründen**

Die Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg, weil das Landgericht die Klage zu Recht abgewiesen hat. Der Klägerin steht gegen die beklagte Stadt kein Amtshaftungsanspruch nach § BGB § 839 BGB in Verbindung mit Art. GG Artikel 34 GG zu. Die Beklagte hat die ihr nach § 41 Abs. 1 baden-württembergischen Straßengesetz obliegende öffentlich-rechtliche Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten unter anderem bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist, nicht verletzt.

Nach der gefestigten und vom Landgericht zutreffend wiedergegebenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sind im Bereich innerhalb geschlossener Ortschaften die Fahrbahnen der Straßen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Glätte zu bestreuen (BGHZ 112, BGHZ Band 112 Seite 74, BGHZ Band 112 Seite 76 m. w. N.). Für Fußgänger müssen die Gehwege (BGH, *Urteil* vom 01.10.1959 – BGH Aktenzeichen IIIZR5958 III ZR 59/58 – NJW 1960, NJW Jahr 1960 Seite 41) sowie die belebten, über die Fahrbahn führenden unentbehrlichen Fußgängerüberwege bestreut werden (BGH, *Urteil* vom 20.12.1990 – BGH Aktenzeichen IIIZR2190 III ZR 21/90 – VersR 1991, *VERSR* Jahr 1991 Seite 665 m. w. N.; BGH, *Urteil* vom 09.10.2003 – BGH Aktenzeichen IIIZR803 III ZR 8/03 NJW 2003, NJW Jahr 2003 Seite 3622). Gesteigerte Anforderungen an die Sicherungspflicht sind dabei an Örtlichkeiten wie Bahnhöfe – insbesondere Omnibusbahnhöfe – und Haltestellen zu stellen, bei denen regelmäßig oder zu bestimmten Zeiten starker Fußgängerverkehr herrscht (BGH, *Beschluss* vom 20.10.1994 – BGH Aktenzeichen IIIZR6094 III ZR 60/94 VersR 1995, *VERSR* Jahr 1995 Seite 721).

Auch für kleinere Gemeinden besteht bei winterlicher Glätte grundsätzlich die Pflicht, in Wohngebieten

**Auszug aus (Quelle):**

BWGZ 2015, Heft 22, Winterdienst 2015, Gemeindetag Baden-Württemberg, beck-online.de

außerhalb des Ortskerns an Straßeneinmündungen im Bereich von Gefällstrecken für Fußgänger wenigstens eine Möglichkeit zur gefahrlosen Überquerung der Fahrbahn durch Abstreuen zu schaffen, um ihnen etwa das Erreichen einer Bushaltestelle oder das Aufsuchen von Geschäften zu ermöglichen. Dies bedeutet aber nicht, dass wenigstens eine Möglichkeit zum gefahrlosen Überqueren der Fahrbahn zu schaffen wäre. Dies würde die Verkehrssicherungspflicht überdehnen, da es bewirken würde, dass auf zahlreichen nachrangig zu bestreudenden Straßen vorrangig Überwege für Fußgänger abgestreut werden müssten. Das würde nicht nur auf eine ungerechtfertigte Benachteiligung des Fahrzeugverkehrs gegenüber Fußgängern hinauslaufen; es hätte vor allem zur Folge, dass die Gemeinden bei der Durchführung ihrer Streupläne, ohne die ein geordneter Winterdienst nicht möglich ist, unzumutbar behindert würden (BGH. Urteil vom 20.12.1990 – Aktenzeichen III ZR 21/9, MDR 1991, MDR Jahr 1991 Seite 1043).

Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht richten damit sich nach den Umständen des Einzelfalls. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Die Räum- und Streupflicht besteht daher nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt (BGHZ 112, BGHZ Band 112 Seite 74, BGHZ Band 112 Seite 75 f).

**Keine Streupflicht an Unfallstelle**

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Landgericht zutreffend eine Pflichtverletzung deshalb verneint, weil an der Unfallstelle keine Streupflicht bestanden habe. Das Landgericht hat sehr ausführlich und mit einer Vielzahl von Einzeltatsachen begründet, dass die Unfallstelle nicht als belebter oder unentbehrlicher Fußgängerüberweg oder als sonst gefährlich angesehen werden kann. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Es sind auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die getroffenen Feststellungen unrichtig sein könnten. Auch der Senat sieht die Unfallstelle nicht als belebte unentbehrliche oder gefährliche Fahrbahnquerung für Fußgänger an.

Das Landgericht hat sich den Ausführungen des Sachverständigengutachtens angeschlossen, wonach an der Unfallstelle ein geringes Verkehrsaufkommen im motorisierten und nicht motorisierten Verkehr bestehe und auch ausgeprägte Verkehrsspitzen im Fußgängerverkehr nicht festgestellt werden konnten. Die ebene Unfallstelle auf einem Wohnweg wies nach dem Sachverständigen und dem Landgericht keine besondere Gefährlichkeit auf und überhaupt orientierte sich nur ein relativ geringer Anteil an Fußgängern auf der Richard-Wagner-Straße nach Süden. Die Einstufung der Unfallstelle in die niedrigste Stufe der Dringlichkeitsreihung für den Winterdienst sah der Sachverständige und ihm folgend das Landgericht daher als richtig an.

Das Landgericht hat seine Überzeugungsgewinnung, anders als die Berufung meint, vollumfänglich ausreichend begründet. Es weist nämlich darauf hin, dass sich beim Augenschein, und damit in eigener Wahrnehmung des Gerichts, die Feststellungen des Sachverständigen bestätigten und auch der Zeuge W., der als Sachgebietsleiter beim Tiefbauamt der Beklagten seit zwölf Jahren für den Bauhof und den Winterdienst zuständig ist, die Verkehrssituation während des Augenscheinterns als die normale beschrieb.

Die Berufung kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass die Feststellungen des Gerichts im Herbst getroffen wurden und nicht bei Schnee und Eisglätte, wie sie am Unfalltag herrschten. Abgesehen davon, dass gerichtsbekannt im Winter 2010 für die hiesige Gegend ganz außergewöhnliche Witterungsverhältnisse bestanden, so dass vergleichbare Bedingungen sich kaum ergeben werden, spricht nichts für eine fehlende Vergleichbarkeit der Verkehrsaufkommen. Der Zeuge W. sagte aus, dass nach seinen Feststellungen keine saisonalen Unterschiede bestünden (S. 385). Die allgemeine Erwägung des Klägersvertreters, dass bei winterlichen Straßenverhältnissen mehr Menschen öffentliche Verkehrsmittel benutzen und diese zu Fuß erreichen müssen, begegnet der ebenso allgemeinen Erwägung, dass alle, aber besonders ältere Menschen bei Eis und Schnee häufiger zuhause bleiben. Die klägerische Erwägung vermag daher die aus jahrelangem Erleben geschilderte Beobachtung des Zeugen W., auch unter Berücksichtigung von dessen Einbindung in die Beklagte, nicht in Frage zu stellen. Zudem war der motorisierte Verkehr – in zwei Stunden befuhren 17 Autos und 3 Fahrräder die Richard-Wagner-Straße in Gehrichtung der Klägerin (Anl. 3 SVGA) und würden als Fußgänger gedacht die Joseph-Haas-Straße queren – so gering, dass, auch wenn sie alle zu Fuß gingen, sich an der Einschätzung als geringes Verkehrsaufkommen nichts änderte. Denn weiterhin könnte schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht von belebten Verhältnissen im Sinne von einem „betriebsamen, lebhaften, geschäftigen“ Fußgängerverkehr gesprochen werden.

Das Landgericht hat auch das Vorhandensein des Kindergartens der Geschäfte der Nahversorgung, der Papiermacherschule und des Bahnhofs hinreichend berücksichtigt. Sie sind in die stattgehabten zwei Verkehrszählungen eingegangen und haben gleichwohl nicht dazu geführt, dass mehr als geringer Fußgängerverkehr festzustellen gewesen wäre. Dass diese Einrichtungen zudem jedenfalls nicht in unmittelbarer Nähe liegen, zeigt die Anlage 1 des Sachverständigengutachtens anschaulich.

**Keine Divergenz bezüglich obergerichtlicher Rechtsprechung**

Auch ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine rechtliche Fehleinschätzung. Dass belebte, über die Fahrbahn führende unentbehrliche Fußgängerüberwege zu streuen sind, ist ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, an die sich alle Oberlandesgerichte zu halten haben. Dass das Oberlandesgericht Brandenburg in seinem Urteil vom 02.03.2010 (Aktenzeichen 2 U 6/08 MDR 2010, MDR Jahr 2010 Seite 809) einen anderen Maßstab anlegen würde, ist nicht ersichtlich. Es führt aus, dass für Fußgänger die Gehwege, soweit auf ihnen ein nicht unbedeutender Verkehr stattfindet, sowie die belebten, über die Fahrbahn führenden unentbehrlichen Fußgängerüberwege bestreut werden müssen. Damit gibt es die auch zitierte Entscheidung BGH VersR 1995, VERSR Jahr 1995 Seite 721, VERSR Jahr 1995 Seite 722 wörtlich wieder. Wenn es anschließend ausführt, Voraussetzung für die Streupflicht für Fußgänger sei nicht, dass es sich um einen verkehrsbedeutenden Weg handle, vielmehr bestehe lediglich für gänzlich verkehrsunbedeutende Wege keine Streupflicht, d. h. für Wege, für die ein echtes Verkehrsbedürfnis auch unter Berücksichtigung der Erwartungshaltung der Benutzer nicht erkennbar sei, demgemäß seien alle Wege, denen ein Verkehrsbedürfnis nicht abgesprochen werden könne, zu bestreuen.

**Auszug aus (Quelle):**

BWGZ 2015, Heft 22, Winterdienst 2015, Gemeindetag Baden-Württemberg, beck-online.de

en, bezieht sich das auf den dortigen Unfallort. Es handelte sich um einen Fußweg, der einem Gehweg entsprach, für die das Gericht von einer Streupflicht bei nicht unbedeutendem Verkehr ausgeht. Dass seine Ausführungen auch für eine Querungsstelle über eine Fahrbahn gelten sollen, für die das OLG Brandenburg auf die höchstrichterlichen Kriterien „belebt“ und „unentbehrlich“ abstellt, ergibt sich aus der Entscheidung nicht. Die Unterscheidung zwischen Gehweg und Fahrbahn ist aber durch ihre unterschiedliche Verkehrsfunktion und die Schwierigkeiten, die sich etwa daraus ergeben, dass Fahrzeuge ständig Schnee(-matsch) und Eis auf die Fahrbahn eintragen und dort verteilen, gerechtfertigt.

Die von der Berufung behauptete Divergenz der obergerichtlichen Entscheidungen besteht schon von daher nicht. Im Übrigen ist die Rechtslage höchstrichterlich geklärt. Bisher ungeklärte Rechtsfragen wirft der Sachverhalt nicht auf.

## **10. Kein Winterdienst auf unbedeutenden Gehwegen (am Ortsrand) erforderlich (LG Freiburg)**

### **Leitsätze (nichtamtlich)**

- 1. Auch auf Gehbahnen, Gehwegen oder Bürgersteigen besteht eine Streupflicht daher nur im Rahmen des Notwendigen und Zumutbaren. Sie beschränkt sich auf die für den Fußgängerverkehr wichtigen Wege.**
- 2. Demgemäß muss eine Gemeinde öffentliche Fußwege innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgrund der Verkehrssicherungspflicht nur dann bestreuen, wenn ein Bedürfnis des Verkehrs besteht. Ein solches Bedürfnis besteht grundsätzlich nicht bei unwichtigen Fußwegen am Ortsrand, die nur für wenige Gemeindebürger von Bedeutung sind.**

*Landgericht Freiburg, Urteil vom 25.09.2012 – 6 O 117/12*

### **Aus den Gründen**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch gemäß §§ BGB § 839, BGB § 253 BGB i.V. mit § 41 StrG Baden-Württemberg, Art. GG Artikel 34 GG dem Grunde nach nicht zu. Die Beklagte hat keine schuldhaft Verletzung einer ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht begangen, weil sie nicht verpflichtet war, den Fußweg an der Unfallstelle zu räumen und zu streuen. Zwar obliegt einer Gemeinde grundsätzlich die Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Wegen. Nach § 41 Abs. 1 StrG Baden-Württemberg müssen Gemeinden Räum- und Streuarbeiten aber nur im Rahmen des Zumutbaren durchführen. Was jeweils zumutbar ist, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Die Streupflicht erfasst nicht alle Gehwege innerhalb geschlossener Ortschaften. Ebenso wie bei Straßen ist es auch bei Gehbahnen völlig unmöglich, sie etwa in ihrer Gesamtheit bei Winterwetter völlig gefahrlos zu halten. Auch auf Gehbahnen, Gehwegen oder Bürgersteigen besteht eine Streupflicht daher nur im Rahmen des Notwendigen und Zumutbaren. Sie beschränkt sich auf die für den Fußgängerverkehr wichtigen Wege (OLG Köln Urteil vom 19.12.1979 – Az. OLGKOEIN Aktenzeichen 7U14478 7 U 144/78, VersR 1979, VERSR Jahr 1979 Seite 551; OLG Hamm Urteil vom 04.12.1992 – Az. OLGHAMM Aktenzeichen 9U7892 9 U 78/92, VersR 1993, VERSR Jahr 1993 Seite 1285; Geigel, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., 14. Kapitel Rn. 157).

Demgemäß muss eine Gemeinde öffentliche Fußwege innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgrund der Verkehrssicherungspflicht nur dann bestreuen, wenn ein Bedürfnis des Verkehrs besteht. Ein solches Bedürfnis besteht grundsätzlich nicht bei unwichtigen Fußwegen am Ortsrand, die nur für wenige Gemeindebürger von Bedeutung sind (BayObLG, Urteil vom 12.01.1966 – Az. 1 aZ 128/64, VersR 1967, VERSR Jahr 1967 Seite 758).

Der Gehweg, auf dem die Klägerin zu Fall kam, liegt am Ortsrand von Müllheim. Weder direkt an der Sturzstelle noch auf der anderen – östlichen – Straßenseite der Sulzburger Straße gibt es eine Bebauung. Soweit die

**Auszug aus (Quelle):**

BWGZ 2015, Heft 22, Winterdienst 2015, Gemeindetag Baden-Württemberg, beck-online.de

Klägerin argumentiert, dass es wegen der Nähe zur Heliosklinik so starken Fußgängerverkehr gebe, dass er eine Streupflicht begründe, kann dem nicht gefolgt werden. Die Beklagte hat überzeugend und unter Vorlage von Lichtbildern dargelegt, dass Fußgänger auf dem Weg von der Ortsmitte zur Klinik einen direkten Fußweg wählen können, der von der Schwarzwaldstraße zum Parkplatz der Klinik führt. Soweit Fußgängerverkehr entlang der Schwarzwaldstraße (also von Ost nach West) stattfindet, liegt eine Benutzung der südlichen Straßenseite näher und ist – gerade bei winterlichen Straßenverhältnissen – auch zumutbar, weil sich hier Gebäude befinden.

Angesichts dieser örtlichen Gegebenheiten war die Beklagte zur Durchführung von Räum- und Streuarbeiten nicht verpflichtet. Wenn sie also an der streitgegenständlichen Stelle regelmäßig ihrem eigenen Streuplan entsprechend streute, tat sie dies nicht in Erfüllung ihrer Pflicht aus § 41 StrG Baden-Württemberg, sondern überobligationsmäßig.

Mangels schuldhafter Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht steht der Klägerin gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schmerzensgeld nicht zu.

### **13. Räum- und Streupflicht gegenüber Fußgängern – allgemeine Glättebildung muss vorliegen (OLG Karlsruhe)**

#### **Leitsatz (nichtamtlich)**

#### **Die Beweislast für das Vorliegen einer allgemeinen Glättebildung trägt der Kläger.**

OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.04.2014 – 7 U 110/13

LG Karlsruhe, Urteil vom 19.03.2013 – 2 O 281/12

#### **Aus den Gründen**

Der Senat hat wegen der Wetterlage zum Unfallzeitpunkt eine Auskunft des Deutschen Wetterdienstes eingeholt, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Die Berufung ist zulässig, hat aber keinen Erfolg. Dem Kläger steht ein Anspruch gegen die Beklagte mangels Nachweises einer Verkehrssicherungspflichtverletzung nicht zu.

#### **Keine allgemeine Glätte**

Dabei kann dahinstehen, ob an der Unfallstelle von deren Verkehrsbedeutung her überhaupt eine Streupflicht bestand. Auch wenn das grundsätzlich der Fall sein sollte, ist eine solche im konkreten Fall nur dann anzunehmen, wenn eine allgemeine Glättebildung vorlag. Demgegenüber genügt es nicht, wenn lediglich vereinzelte glatte Stellen vorhanden waren. Die Beweislast für das Vorliegen einer allgemeinen Glättebildung trägt der Kläger (BGH NJW 2009, NJW Jahr 2009 Seite 2302). Dieser Beweis ist nicht geführt. Den Aussagen der Zeugen lässt sich dies nicht entnehmen, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat. Nach den Angaben des Klägers war die Fahrbahn der von ihm überquerten R.-F.-Straße dort, wo die Autos fuhr, frei. Lediglich am Rand habe er so etwas wie Schneepuder gesehen (Protokoll vom 14.12.2012, S. 1, 2 = I 65, 67). Der Zeuge M. hat ausgesagt, der Gehweg an der M.-Straße bis zur R.-F.-Straße sei zu 100 Prozent sauber gewesen. Er glaube, dass auch die Fahrbahn beim Überweg R.-F.-Straße in Ordnung gewesen sei. Zu den Straßenverhältnissen auf der M.-Straße konnte er keine genauen Angaben machen. Er wisse nur noch, dass der Kläger ein bis zwei Meter gelaufen und dann hingefallen sei (Protokoll vom 19.04.2013, S. 2 = I 123).

Diese Angaben des Klägers und des Zeugen sprechen eher gegen das Vorliegen einer allgemeinen Glättebildung. Auch aus der Auskunft des Deutschen Wetterdienstes lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Danach war am 13.02.2010 gegen 9:00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Karlsruhe eine geschlossene Schneedecke zu verzeichnen. Ein darin enthaltener Neuschneeanteil sei hauptsächlich am Vortag, dem 12.02.2010 gefallen. In den Nacht- und Morgenstunden des 13.02.2010 sei demgegenüber kaum noch Schnee gefallen, ebenso nicht am 13.02.2010. Daher sei wahrscheinlich anzunehmen, dass auch im fraglichen Unfallbereich M.-Straße/R.-F.-Straße eine allgemeine Glätte durch Schnee vorgelegen hätte. Diese Angaben bezögen sich allerdings auf „ungestörtes“ Gelände. Für die tatsächlichen, schadensörtlichen Wege- und Straßenverhältnisse seien aber auch noch andere Faktoren maßgebend, wie z. B. winterliche Räum- und Streumaßnahmen, Art des Oberflächenbelags oder die Art und Weise des Verkehrsaufkommens,

**Auszug aus (Quelle):**

BWGZ 2015, Heft 22, Winterdienst 2015, Gemeindetag Baden-Württemberg, beck-online.de

zu deren Auswirkungen keine Angaben gemacht werden könnten.

Inwieweit eine Modifizierung der Temperatur- und Oberflächenverhältnisse an einem konkreten Schadensort vorgelegen und welches Ausmaß sie dort tatsächlich gehabt hätte, lasse sich im Nachhinein nicht exakt angeben (Gutachten vom 26.11.2013, S. 11, 12). Angesichts der Tatsache, dass am Vortag nach Angaben des Zeugen K. die Unfallstelle zweimal geräumt und gestreut wurde und nach der Auskunft des Deutschen Wetterdienstes die Schneefälle am Vortag nachmittags nachließen, so dass danach nur noch wenig Schnee gefallen ist, lässt sich nicht mit der für eine Überzeugungsbildung erforderlichen Sicherheit feststellen, dass an der Unfallstelle zum Unfallzeitpunkt eine allgemeine Glättebildung gegeben war. Das gilt ungeachtet der Tatsache, dass offenbar in anderen Stadtteilen in Kreuzungsbereichen auch am 13.02.2010 gestreut wurde. Der beantragten nochmaligen Vernehmung des Zeugen K. bedarf es daher nicht, zumal dieser bei seiner Vernehmung im ersten Rechtszug bereits erklärt hat, er selbst habe am 13.02.2010 kein Team zum Räumen geschickt (Protokoll S. 4 = I 127). Auch die von Klägerseite beantragte Auskunft der Beklagten, ob und wann am 13.02.2010 der Alarm für die Rufbereitschaft zur Räumung und Streuung erging, hilft nicht weiter, da er sich offenbar nicht auf die streitgegenständliche Unfallstelle bezog.

## 15. Sturz des Fußgängers auf der Fahrbahn – Streupflicht nur bei allgemeiner Glättebildung (OLG Stuttgart)

### Leitsätze (nichtamtlich)

1. Die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt einmütig sowohl im Bereich von Amtspflichtverletzungen als auch für die Verkehrssicherungspflichten nach zivilrechtlichen Maßstäben, dass eine allgemeine Glätte bestanden hat, weil die Verkehrssicherungspflichtigen ansonsten gehalten wären, mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Personalaufwand nach vereinzelt Glättstellen zu suchen.
2. Hinsichtlich der Räum- und Streupflicht für Straßen gilt für den streitgegenständlichen innerörtlichen Bereich, dass die Fahrbahn der Straßen lediglich an verkehrswichtigen und gleichzeitig gefährlichen Stellen bei Glätte zu räumen und streuen ist, wobei erforderlich ist, dass diese Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 28.05.2015 – 4 U 46/15

### Aus den Gründen

Die zulässige Berufung hat nach einhelliger Auffassung des Senats offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

#### Allgemeine Glättebildung

Das Landgericht hat richtig und mit zutreffenden Erwägungen ausgeführt, dass es schon an der für die Streupflicht notwendigen allgemeinen Glättebildung gefehlt hat, die Voraussetzung für die Auslösung entsprechender Verpflichtungen bei der Beklagten gewesen wäre. Die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt einmütig sowohl im Bereich von Amtspflichtverletzungen als auch für die Verkehrssicherungspflichten nach zivilrechtlichen Maßstäben, dass eine allgemeine Glätte bestanden hat, weil die Verkehrssicherungspflichtigen ansonsten gehalten wären, mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Personalaufwand nach vereinzelt Glättstellen zu suchen (BGH NJW 2012, NJW Jahr 2012 Seite 2727 Rn. NJW Seite 2727 Randnummer 10; BGH NJW 2009, NJW Jahr 2009 Seite 3302 [NJW Jahr 2009 Seite 3303, Rn. NJW Seite 3302 Randnummer 4]).

Der Vortrag der Klägerin, die Tiefsttemperaturen des Unfalltages hätten unter dem Gefrierpunkt gelegen und es habe eine Wetterlage geherrscht, welche Glätte begünstigte, und auch die Angaben der Klägerin im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vor dem Landgericht, sie könne nicht sagen, ob es generell glatt gewesen sei, genügt nicht, um daraus den Schluss auf eine solche allgemeine Glätte zu ziehen. Allein die Begünstigung von Glättebildung lässt noch nicht den Schluss auf eine allgemeine Glättebildung zu, die insgesamt eine Räum- und Streupflicht auslöst. Deshalb musste das Landgericht auch keine weitergehenden Ermittlungen zu den Wetterverhältnissen anstellen, sondern es oblag der Klägerin, die Anknüpfungstatsachen für das Vorliegen einer allgemeinen Glätte vorzutragen. Der Vortrag der Klägerin würde dazu führen, dass entsprechende Sachverhalte ansonsten von Amts wegen aufgeklärt werden müssten, dies ist im Zivilpro-



**Auszug aus (Quelle):**

BWGZ 2015, Heft 22, Winterdienst 2015, Gemeindetag Baden-Württemberg, beck-online.de

zess grundsätzlich nicht möglich. Zudem ist anhand der Angaben des Streubuchs und der dort dokumentierten Temperaturen eine allgemeine Glätte nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich des Gehweges sind keine Pflichtverletzungen geltend gemacht worden, zumal die Klägerin selbst vorgetragen hat, dass dieser geräumt und gestreut war, und in ihrer persönlichen Anhörung dazu angegeben hat, dass es auf dem Fußweg jedenfalls noch nicht glatt gewesen ist. Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass Gehwege innerhalb geschlossener Ortschaften zu bestreuen sind, soweit auf ihnen ein nicht unbedeutender Verkehr stattfindet, was im Ergebnis bedeutet, dass aus dem Kreis der zu bestreuenden Gehflächen lediglich negativ die tatsächlich entbehrlichen Wege herauszunehmen sind, für die ein echtes jederzeit zu befriedigendes Verkehrsbedürfnis nicht besteht (OLG Hamm NZV 2004, NZV Jahr 2004 Seite 645; OLG Frankfurt BeckRS 2014, BECKRS Jahr 04638). Die Klägerin ist auch nicht auf einem Gehweg gestürzt, der ohne Bürgersteig entlang einer Straße verlaufen ist, sondern sie ist nach ihrem eigenen Vortrag neben dem abgesetzten Bürgersteig auf der glatten Straße zu Fall gekommen. Lediglich ergänzend ist festzuhalten, dass die Rüge der Berufung, die Behauptung einer ausreichenden Gehwegbreite sei nicht erwiesen, nicht nachvollziehbar ist, nachdem die Klägerin im Rahmen ihrer Anhörung selber angegeben hat, dass der Fußweg jedenfalls so breit sei, dass zwei Personen mit einem Kinderwagen nebeneinander fahren können.

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass der Straßenbereich als Fußgängerüberweg bestreut werden musste. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gilt zwar der Grundsatz, dass innerhalb geschlossener Ortschaften die belebten, über die Fahrbahn führenden unentbehrlichen Fußgängerüberwege bestreut werden müssen (BGH NJW 1993, NJW Jahr 1993 Seite 2802 [NJW Jahr 1993 Seite 2803]; BGH VersR 1991, VERSR Jahr 1991 Seite 665). Allerdings hat die Klägerin schon nicht vorgetragen, dass der Bereich, in dem sie auf die Straße getreten ist, als ein solcher Fußgängerüberweg anzusehen ist. Das Ausweichen vor anderen Fußgängern auf die Straße macht die dortige Stelle nicht zu einem Überweg. Zudem fehlt es an der Darlegung der Unentbehrlichkeit.

Die Klägerin kann auch keine Ansprüche daraus herleiten, dass die Straße insgesamt nicht geräumt und gestreut wurde. Hinsichtlich der Räum- und Streupflicht für Straßen gilt für den streitgegenständlichen innerörtlichen Bereich, dass die Fahrbahn der Straßen lediglich an verkehrswichtigen und gleichzeitig gefährlichen Stellen bei Glätte zu räumen und streuen ist, wobei erforderlich ist, dass diese Voraussetzungen kumulativ vorliegen (BGHZ 112, BGHZ Band 112 Seite 74 [BGHZ Band 112 Seite 75 ff.]; BGH NZV 1998, NZV Jahr 1998 Seite 199). Zu den wichtigen Verkehrsflächen zählen vor allem verkehrsreiche Durchgangsstraßen, vielbefahrene innerörtliche Hauptverkehrsstraßen, allerdings keine Nebenstraßen, die nur oder überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. Gefährlich sind solche Straßenstellen, an denen der Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst seine Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern muss, weil diese Umstände bei Schnee- oder Eisglätte zum Schleudern oder Rutschen führen können. Ausweislich des vorgelegten Planes (Anl. B 1) und der Tatsache, dass es sich um eine Sackgasse handelt, fehlt es

an beiden Tatbestandsvoraussetzungen, weshalb auch für die Straße keine Streupflicht bestand. Im Übrigen wäre zweifelhaft, ob die Klägerin den Schutzbereich einer Räum- und Streupflicht für den Autoverkehr einbezogen werden könnte.

Soweit die Klägerin in der Berufung darauf abstellt, dass die Tatsache der Räumung der Gehwege belege, dass auch die Straßen geräumt werden mussten, ist dieses nicht nachvollziehbar. Aus den vorherigen Ausführungen ergibt sich ohne weiteres, dass insoweit unterschiedlich strenge Maßstäbe gelten, weshalb die Streupflicht für einen Gehweg noch nicht zwingend eine Streupflicht auch für Straßen begründet und umgekehrt.

Soweit die Klägerin mit der Berufung darauf abgestellt hat, es sei unberücksichtigt geblieben, dass die Beklagte aus allgemeinem Gefahrenabwehrrecht verpflichtet war, kann sie daraus ebenfalls keine Ansprüche herleiten. Die in den §§ 41, 59 StrG festgelegten Maßstäbe definieren die so genannte polizeiliche Räum- und Streupflicht, orientieren sich also auch an der polizeilich gebotenen Gefahrenabwehr. Die aus der polizeilichen Reinigung fließende Räum- und Streupflicht deckt sich mit den allgemeinen und öffentlich-rechtlichen Pflichten (BGHZ 112, BGHZ Band 112 Seite 74 [BGHZ Band 112 Seite 79]; BGHZ 27, 278 [281]). Auch insoweit gilt allerdings der Maßstab, dass Verkehrssicherungspflichten nicht unbegrenzt und für jede Fläche in vollem Umfang gelten. Auch ein bekanntes Kälte Loch führt noch nicht automatisch zur Erforderlichkeit entsprechender Maßnahmen.